

KOMMISSION 4

Aufgaben des Staates I: Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

15. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	4
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	5
A. Grundsätze	5
B. Nachhaltige Entwicklung	9
C. Finanzen	10
D. Wirtschaftsentwicklung.....	16
E. Forschung und Innovation / neue Technologien.....	19
F. Kantonale Infrastrukturen	20
G. Tourismus	21
III. ANHÄNGE	23
a. Anhörungen	23
b. Bibliographie	23
c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	26

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Géraldine Pouget-Zufferey (PDCVr, Präsidentin), Monika Holzegger (Zukunft Wallis, Vizepräsidentin), Jean-Marc Savioz (PDCVr, Berichterstatter), Romano Amacker (SVPO und Freie Wähler), Fabrice Bender (Valeurs Libérales-Radicales), Gabrielle Cornut-Zufferey (Les Verts et citoyens), Blaise Crettol (Appel Citoyen), Rainer Mathier (CVPO), François Quennoz (UDC & Union des citoyens), Jean-Pierre Rey (Valeurs Libérales-Radicales), Christine Roux (PDCVr), Pierre Schertenleib (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Flavio Schmid (CSPO).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 14. Juni 2019 und dem 4. März 2020 zwölfmal getroffen, einmal in halbtägiger Sitzung, sonst von 17:00 bis 21:00 Uhr. Die Sitzungen haben in Sion, in den Räumen des Finanzinspektorats, stattgefunden. Die Kommission hat einmal ausserhalb der Hauptstadt getagt, nämlich in Brig-Glis, am 20. November 2019.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Mélanie Mc Krory, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Kommission 4 befasst sich mit den Aufgaben des Staates I: Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung.

Gemäss Reglement des Verfassungsrates unterbreitet die Kommission in diesem Bericht Vorschläge in Form von redigierten Artikeln und/oder konkret formulierte Grundsätze zu folgenden Themen:

- Grundsätze im Zusammenhang mit den Staatsaufgaben
- Nachhaltige Entwicklung
- Finanzen
- Wirtschaftsentwicklung
- Forschung und Innovation / neue Technologien
- Kantonale Infrastrukturen
- Tourismus

Die Arbeit der Kommission bestand darin, Aufgaben zu erfassen, die für die Verfassung von Bedeutung und heute sowie für zukünftige Generationen relevant und gültig sind.

Während einige Themen in der aktuellen Verfassung konzis dargestellt sind, werden darin die meisten Themen der Kommission überhaupt nicht behandelt.

Deshalb hat die Arbeit mit einer breit angelegten Ideensammlung bei den Kommissionsmitgliedern begonnen. Diese wurde anschliessend durch Beiträge von Fachpersonen aus der Kantonsverwaltung und bestimmten öffentlichen Institutionen im Wallis erweitert (siehe Kapitel III a).

Ziel dieses Vorgehens war es, einen Gesamtüberblick über die allgemeinen Grundsätze, die Herausforderungen und kritischen Punkte im Zusammenhang mit den Themen der Kommission zu erhalten.

Eine umfangreiche und vielfältige Bibliographie hat die Informationsquellen ergänzt (siehe Kapitel III b).

Schliesslich haben die Mitglieder der Kommission die Artikel der aktuellen Walliser Verfassung, der Bundesverfassung und aller kantonalen Verfassungen zur Kenntnis genommen, wobei den kürzlich revidierten Kantonsverfassungen der Vorrang gegeben wurde.

Zuletzt hat die Beteiligung der Walliserinnen und Walliser an den Bürgerworkshops und auf der digitalen Plattform die Arbeit der Kommission ergänzt.

In der Koordinationskommission wurde die Aufteilung und Verantwortung für die Behandlung gemeinsamer Themen zwischen den Kommissionen festgelegt.

Zudem hat die Ausarbeitung von allgemeinen Grundsätzen und von jenen zur nachhaltigen Entwicklung für alle staatlichen Aufgaben eine enge Zusammenarbeit der Kommission 4 mit den Kommissionen 5 und 6 erfordert, die sich ebenfalls mit staatlichen Aufgaben befassen.

Der oben erwähnte Ansatz hat die notwendigen Voraussetzungen für die Erstellung der Grundlagenarbeit geschaffen.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die wichtigsten Neuerungen in Bezug auf die aktuelle Verfassung umfassen nicht nur die Modernisierung und Aktualisierung der Artikel, sondern auch die Einführung neuer Themen, die unsere Gegenwart prägen und die Zukunft bestimmen werden. Diese Vorgehensweise hat zu eingehenden Grundsatzdebatten geführt. Es wurden Fragen aufgeworfen wie: Sind die verschiedenen aktuellen Entwicklungen kurzfristige Phänomene und somit nicht nachhaltig? Sind dies Fragen, die auf Verfassungsebene behandelt werden sollen?

Die Kommission schlägt vor, folgende Punkte einzuführen:

- Das Prinzip der Dezentralisierung als Instrument des kantonalen Zusammenhalts.
- Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, mit einer umfassenden und messbaren Definition.
- Innovation und Forschung in den Unternehmen und bei der Bildung, beides Elemente mit hoher Wertschöpfung für unseren Kanton in einer sich stets wandelnden Gesellschaft.
- Die Einführung von autonomen und unabhängigen Finanzaufsichtsorganen.
- Die Erwähnung einer vorbildlichen, effizienten und umweltfreundlichen Politik der kantonalen Infrastrukturen.
- Die wirtschaftliche Entwicklung zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und diversifizierte Wirtschaft.
- Die Förderung von kurzen Wegen und lokalen Kompetenzen.
- Die Förderung des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton.
- Der Tourismus mit seiner Querschnittsfunktion für die Walliser Wirtschaft und als Garant des Gleichgewichts zwischen Talebene und Berggebiet.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Grundsätze

1. Kommunikation

In seiner Kommunikation muss der Staat das Prinzip der Transparenz anwenden, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dem entgegensteht. Das Recht auf Information muss ebenfalls gewährleistet sein, damit jede Person offizielle Dokumente einsehen kann, es sei denn, ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse steht dem entgegen.

Im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit beschloss die für Grundrechte zuständige Kommission 2 ein Recht auf offizielle Informationen hinzuzufügen. Dieses Recht ist bereits gesetzlich geregelt, aber die Kommission hielt es für wichtig, es den Grundrechten sowie dem Grundsatz der Transparenz hinzuzufügen.

Ein weiterer Aspekt der Kommunikation, der diskutiert wurde, betraf die Qualität der Informationen, die der Staat den Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung stellt. Die Relevanz, Zuverlässigkeit, Kontextbezogenheit usw. der den Bürgern und Bürgerinnen übermittelten Informationen sind für die Mitglieder der Kommission wesentliche Punkte. Es erschien ihnen daher angebracht, das Qualifizierungsmerkmal "validierte wissenschaftliche Informationen" hinzuzufügen. Wissenschaftliche Informationen müssen auf einem genau definierten Stand der Technik, auf einer genau definierten Frage, die es zu behandeln gilt, auf einer bekannten Methodik, auf identifizierten Ressourcen, auf an den Kontext angepassten Empfehlungen usw. beruhen. Dieser Prozess, der oft mit der Aufbereitung von Informationen verbunden ist, so dass sie für alle zugänglich sind, stellt einen Mindestschutz gegen Fehlinformationen oder manipulierte Informationen dar.

Die Kommission schlägt daher mit 7 zu 6 Stimmen folgender Artikel vor:

A.1.1 Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten und Entscheidungen stützt sich der Staat auf validierte wissenschaftliche Informationen.

A.1.1 Pour supporter ses activités et décisions, l'Etat se base sur des informations scientifiques validées.

2. Merkmale / Attribute

Die Kommission hat eine Reihe von Merkmalen festgelegt, die für die Erfüllung aller Staatsaufgaben und für die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstes unabdingbar sind.

Insbesondere hat die Kommission die Bedeutung der Vorbildfunktion des Staates bei der Durchführung aller seiner Tätigkeiten hervorgehoben. Die Kommission will dieses Merkmal in den allgemeinen Grundsätzen festschreiben, anstatt es in einer Vielzahl von Artikeln zu wiederholen.

Schliesslich möchte die Kommission einen Grundsatz auf der Grundlage von Artikel 5 der Bundesverfassung vorschlagen, um die Bedeutung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel zu unterstreichen.

Nach Beratung hat die Kommission mit 12 zu 1 Stimmen den folgenden Artikel angenommen:

- | |
|---|
| <p>A.2.1 Die Grundsätze von Treu und Glauben, Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates; in diesem Sinne unterhält und entwickelt der Staat einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.</p> <p>A.2.2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.</p> <p>A.2.1 <i>Les principes de bonne foi, d'exemplarité, de bien commun, d'équité et de solidarité guident les actions de l'Etat ; dans cet esprit, l'Etat maintient et développe un service public de qualité.</i></p> <p>A.2.2 <i>L'activité de l'Etat doit répondre à un intérêt public et être proportionné au but visé.</i></p> |
|---|

3. Subsidiarität und Delegation

Das Subsidiaritätsprinzip stellt sicher, dass die öffentliche Entscheidungsfindung nicht von jener Hierarchiestufe losgelöst wird, die dafür zuständig ist.

Der Grundsatz betreffend die Subsidiarität erlaubt bei der Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden einen gewissen Spielraum. So wie er jetzt formuliert ist, soll sowohl verhindert werden, dass alle Anliegen der Gemeinden auf den Kanton überwältigt werden, als auch, dass die Gemeinden mit Aufgaben im öffentlichen Interesse überlastet werden, die sie nicht (oder nur schwer) erfüllen könnten.

Hierzu ist anzumerken, dass die Kommission die Subsidiarität unter dem Gesichtspunkt der zu erfüllenden Aufgaben eingehend geprüft hat, was ihrer Ansicht nach weit über das rein Finanzielle hinausgeht.

Die Festlegung eines Grundsatzes, der auf der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen an öffentlichen Aufgaben beteiligten Akteuren (Staat, Gemeinden, Privatpersonen) beruht, ist von einem doppelten Zweck motiviert: Dem Wunsch nach kantonaler Einheit bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben und dem Wunsch nach Effizienz und Wirksamkeit durch Bündelung der Ressourcen, die zusammengeführt werden können.

Die Kommission nimmt daher die folgenden Artikel an:

- A.3.1 (Abs. 1) einstimmig
- A.3.2 (Abs. 2) mit 8 zu 5 Stimmen

Erfüllung der Aufgaben (Subsidiarität)

A.3.1 Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

A.3.2 Staat, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Réalisation des tâches (subsidiarité)

A.3.1 *Le canton et les communes observent le principe de la subsidiarité. Ils assument des tâches d'intérêt public que des particuliers ou des entités ne sont pas en mesure d'accomplir de manière adéquate. Le canton prend à sa charge les tâches qui excèdent la capacité des communes ou qui nécessitent une réglementation uniforme.*

A.3.2 *L'Etat, les communes et les particuliers investis de tâches publiques collaborent dans l'accomplissement de ces tâches.*

Bezüglich der Delegation von Aufgaben sind die Kommissionsmitglieder der Meinung, dass der Staat und die Gemeinden Aufgaben an Dritte delegieren können, sofern die Delegation in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der delegierenden Körperschaft.

Alle Kommissionsmitglieder stimmen diesem Prinzip zu. Hinsichtlich des Wortlauts diskutierte die Kommission über zwei Varianten. Sie nahm schliesslich den folgenden Vorschlag an:

- Artikel A.3.3 (Abs. 3) mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Erfüllung der Aufgaben (Delegation)

A.3.3 Staat und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder Reglement dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Réalisation des tâches (délégation)

A.3.3 *L'Etat et les communes peuvent déléguer des tâches à des tiers, à condition que la délégation soit prévue dans une loi ou un règlement et qu'elle soit justifiée par un intérêt public prépondérant. Les organismes et les personnes concernés sont soumis à la surveillance de la collectivité délégatrice.*

4. Überprüfung

Die Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass die vom Staat wahrgenommenen Aufgaben regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Effizienz sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus finanzieller Sicht überprüft werden müssen. Diese Aufgaben müssen in einer vernünftigen und angemessenen Weise durchgeführt werden. Die Nützlichkeit und Wirksamkeit der gewährten Dienstleistungen und Subventionen müssen regelmässig überprüft werden. Die Kosten müssen aus wirtschaftlicher Sicht unter Kontrolle gehalten werden.

Nach Beratung nimmt die Kommission den folgenden Artikel mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung an:

A.4.1 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

A.4.1 *Les autorités compétentes de l'Etat s'assurent périodiquement que les tâches assumées par les pouvoirs publics sont bien nécessaires, efficaces et remplies de manière économiquement optimale, qu'elles sont supportables et que leurs conséquences financières sont maîtrisées.*

5. Dezentralisierung

Der kantonale Zusammenhalt ist für die Kommissionsmitglieder ein wesentliches Prinzip. Es zeigte sich, dass die Bedeutung dieses Prinzip auch in den Bürgerworkshops und auf der digitalen Plattform der Bürgerbeteiligung in den Vordergrund gestellt wurde.

Die Kommissionsmitglieder wollen diesen kantonalen Zusammenhalt konkretisieren, indem sie jede Region im Hinblick auf die öffentlichen Aufgaben betrachten. Die Dezentralisierung ist ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels, daher beschloss die Kommission mit 12 zu 1 Stimmen, einen Artikel zur Dezentralisierung in die Kantonsverfassung aufzunehmen.

Dennoch ist es allen Kommissionsmitgliedern wichtig, dass die Aufteilung öffentlicher Aufgaben effizient und transparent erfolgt. Deshalb ist es notwendig, vernünftige Rahmenbedingungen festzulegen. Eine Dezentralisierung aller öffentlichen Aufgaben ist nicht das Ziel. Es geht darum, eine Komplizierung der Staatsstruktur und die Übertragung bestimmter administrativer, struktureller und finanzieller Lasten auf die Gemeinden zu vermeiden.

Daher möchte die Kommission die Dezentralisierung öffentlicher Aufgaben fördern, unter der Voraussetzung, dass diese der betroffenen Region einen Mehrwert bringen, finanziell nachhaltig sind und effizient verwaltet werden können.

Nach Beratung nimmt die Kommission mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden Artikel an:

A.5.1 Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

A.5.1 Le canton procède à une décentralisation des tâches publiques, notamment lorsque que la nature de la tâche, les coûts et l'efficacité le permettent.

6. Staatshaftung

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass die Haftung der verschiedenen Akteure bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Kantons als Verfassungsgrundsatz festgelegt werden muss, genauso wie es Art. 146 der Bundesverfassung für die Bundesstellen vorsieht.

Die Kommission möchte, dass die Verantwortlichkeit der Organe anerkannt wird, ohne jedoch die individuelle Verantwortlichkeit ausser Acht zu lassen. Sie unterscheidet somit zwischen den folgenden zwei Verantwortungsebenen:

- Die Verantwortlichkeit der Organe (Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften, Entscheidungsgremien, Organisationen, usw.)
- Die individuelle Verantwortlichkeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in diesen Organen mitwirken.

Artikel 21 der geltenden Kantonsverfassung legt die Haftung nach den oben genannten Merkmalen fest.

Die Kommission beantragt daher ohne weitere Ausführungen, Artikel 21 der aktuellen Verfassung mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beizubehalten, da die Ausführungsbestimmungen in den entsprechenden Gesetzen bereits festgelegt sind.

- A.6.1 Der Staat, die Gemeinden und die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeindeverbände haften gegenüber Dritten für die Handlungen ihrer Amtsträger.
- A.6.2 Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.
- A.6.3 Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Grundsätze.
- A.6.1 L'Etat, les communes et les associations de communes dotées de la personnalité juridique de droit public répondent à l'égard des tiers des actes de leurs agents.*
- A.6.2 L'agent répond à l'égard de la collectivité publique au service de laquelle il se trouve du dommage direct ou indirect qu'il lui cause dans l'exercice de ses fonctions, en raison d'une faute intentionnelle ou d'une négligence grave.*
- A.6.3 La loi règle l'application de ces principes.*

B. Nachhaltige Entwicklung

Ziel der Kommission war es, eine moderne und messbare Definition der nachhaltigen Entwicklung vorzuschlagen. Die Kommission wurde von dem tiefen Wunsch geleitet, die gesamte Bevölkerung ohne Spaltungen oder Ideologien zusammenzubringen. Sie wollte sicherstellen, dass diese Definition sowohl jetzt als auch in Zukunft anwendbar ist.

Die sparsame und gerechte Nutzung der Ressourcen und ihre Erneuerungsfähigkeit müssen künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt garantieren und gleichzeitig sicherstellen, dass die planetarischen Belastbarkeitsgrenzen eingehalten werden. Zur Vertiefung von Artikel 73 der Bundesverfassung schlägt die Kommission vor, das Konzept der planetarischen Belastbarkeitsgrenzen aufzunehmen. Dieses Konzept, das 2009 von einem interdisziplinären Team definiert und ab 2012 von den Vereinten Nationen und dann von der Europäischen Union in ihrem Aktionsprogramm für die Umwelt 2013-2020 angewandt wird, beschreibt neun planetarischen Belastbarkeitsgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn die Menschheit sich in einem sicheren Ökosystem entwickeln will, das plötzliche, nichtlineare, potenziell katastrophale und schwer vorhersehbare Umweltveränderungen vermeidet. Es werden verschiedene Arbeiten durchgeführt, um konkrete Aktionen auf einem bestimmten Territorium in Bezug auf diese planetarischen Belastbarkeitsgrenzen aufzuzeigen.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Kommissionsmitglieder ist, dass dieses Konzept der planetarischen Belastbarkeitsgrenzen nicht starr ist und sich mit der Zeit und mit neuen Erkenntnissen, die in den kommenden Jahrzehnten gewonnen werden könnten, weiterentwickeln kann. Diese solide und dynamische wissenschaftliche Grundlage ist ein relevanter Sockel für politisches Handeln.

Die Kommissionsmitglieder haben die Relevanz und Funktionsfähigkeit des vorgeschlagenen Prinzips überprüft, indem sie es erfolgreich mit der Agenda 2030 des Kantons Wallis verglichen haben.

Die Kommission wollte auch die Wichtigkeit der Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ethischen und ökologischen Aspekte bei Entscheidungen des Kantons und der Gemeinden in der neuen Verfassung verankern.

Für die Kommission soll dieses Prinzip auf alle Aufgaben des Staates angewandt werden und einen wichtigen Grundsatz der neuen Walliser Verfassung darstellen.

Daher genehmigt die Kommission den folgenden Artikel einstimmig:

- B.1.1 Der Staat sorgt für eine sparsame und gerechte Verwendung der natürlichen Ressourcen und für ihre Erneuerungsfähigkeit. Er garantiert künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem er sicherstellt, dass die planetarischen Belastbarkeitsgrenzen respektiert werden.
- B.1.2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.
- B.1.1 L'Etat veille à un usage économe et équitable des ressources ainsi qu'à leur capacité de renouvellement. Il garantit aux générations futures un environnement sain et sûr en veillant au respect des limites planétaires.*
- B.1.2 Le canton et les communes réalisent leurs activités de développement en considérant, de manière interdépendante, les aspects environnementaux, culturels, économiques, politiques et sociaux de ces actions.*

C. Finanzen

Mit Blick auf die Staatsfinanzen ist unsere Verfassung nicht sehr ergiebig. So sind in den Artikeln 15 bis 20 der Kantonsverfassung einige Grundsätze zu Subventionen, Beiträgen und finanziellen Beteiligungen festgelegt. Artikel 23 bestimmt, wie die Staatsausgaben gedeckt werden, Artikel 24 bezieht sich auf die Steuern und Artikel 25 legt das Prinzip der doppelten Schuldenbremse fest.

Die finanzielle Beteiligung des Staates in den von den Artikeln 15 bis 19 der Verfassung vorgesehenen Fällen wird durch Spezialgesetze bestimmt (Art. 20 KV VS). Betreffend weitere finanzielle Problematiken im Zusammenhang mit dem Staatshaushalt wird unter anderem auf das kantonale Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24. Juni 1980 (SGS 611.1) verwiesen.

Dieses Gesetz gilt für die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt und die Leistungssteuerung des Kantons. Es wird entsprechend den politischen und organisatorischen Entwicklungen im Staat ständig aktualisiert. So wurde z.B. Artikel 3 FHG "Grundsätze des Finanzhaushalts" durch Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 2016 vollständig überarbeitet und angepasst und ist am 1. September 2017, d.h. unlängst, in Kraft getreten.

Die Arbeiten zur Aktualisierung unserer Verfassung haben die Kommissionsmitglieder veranlasst, sich grundlegend mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, ob bestimmte im FHG erwähnte Grundsätze dadurch verstärkt werden sollen, indem sie nach dem Beispiel der Verfassungen der Kantone Bern, Zürich und Freiburg in der Verfassung verankert werden. Die

Bereitschaft, bestimmte Grundsätze in der Verfassung zu verankern, ist begrüssenswert, auch wenn das FHG regelmässigen Anpassungen durch den Grossen Rat unterworfen ist. Anders als in der aktuellen Verfassung schlagen die Kommissionsmitglieder vor, das Thema Finanzen in Kapiteln zu gliedern. Sie halten es auch für angebracht, bestimmte in der Bundesverfassung verankerte Grundsätze, die sie für relevant halten, bisweilen zu wiederholen.

Zentrale Themen, die diskutiert wurden, betrafen den ausgeglichenen Staatshaushalt, die Mehrjahresplanung, die finanziellen Ressourcen des Staates, Steuerprogressivität, die doppelte Schuldenbremse sowie die Finanz- und Verwaltungsaufsicht des Staates.

Die Kommissionsmitglieder entwickelten vier Überlegungsansätze. Sie befassten sich zunächst mit den Verwaltungs- und Haushaltsgrundsätzen des staatlichen Finanzgebarens, danach mit dem Bereich der Steuern. Anschliessend diskutierten sie, ob Artikel 25 der Kantonsverfassung über die Schuldenbremse beibehalten oder geändert werden soll, und schliesslich untersuchten sie den aufsichtsrechtlichen Aspekt.

Zum Schluss nahmen die Mitglieder zum Thema partizipatives Budget Stellung, ein Thema, das auf der Bürgerbeteiligungsplattform angesprochen worden war. Letzteres besteht aus einem Budget, das jedes Jahr für die Umsetzung von Projekten oder Ideen, die von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden, bereitgestellt wird. Die Kommission hält diesen Vorschlag im Prinzip für interessant. Einige Mitglieder sprechen sich eher für seine Aufnahme in die Kantonsverfassung aus, um damit die Bürgerbeteiligung zu fördern. Andere halten auf kantonaler Ebene den Vorschlag mit Blick darauf, dass das partizipative Budget abstrakt ist und es diesbezüglich komplexe Interdependenzen gibt, nicht für sinnvoll. Es hat jedoch keine inhaltliche oder formale Debatte stattgefunden, weshalb vorliegend auch keine Grundsätze/Artikel dargelegt werden.

1. Verwaltungs- und Haushaltsgrundsätze

1.1. Budget – Ausgeglichene Finanzen

Art. 3 FHG "Grundsätze des Finanzhaushalts" wurde vom Grossen Rat vollständig überarbeitet und angepasst; er ist im September 2017 in Kraft getreten. In Absatz 1 dieses Artikels heisst es: «Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung».

Nachdem die Kommission die entsprechenden Artikel insbesondere der Kantonsverfassungen von Bern, Zürich und Freiburg zur Kenntnis genommen hatte, wollte sie an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Effizienz und Anpassung an die Konjunktur mit Blick auf ausgeglichene Finanzen festhalten. Die Effizienz wurde der Rentabilität vorgezogen, weil nicht alle staatlichen Aktivitäten im herkömmlichen Sinne rentabel sind, und dies oft nicht einmal ihr Ziel ist.

Daher beschliessen die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission (1 Abwesenheit) einstimmig, den folgenden Artikel vorzuschlagen:

C.1.1 Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam, effizient und konjunkturgerecht sein.

C.1.1 La gestion des finances doit être économe, efficace, efficiente et adaptée à la conjoncture.

1.2. Budget – Gesetzliche Grundlagen der Ausgaben

Obwohl der Grundsatz, dass alle Ausgaben eine Rechtsgrundlage haben müssen bereits in der Bundesverfassung verankert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht»), befürworten die Mitglieder der Kommission, an diesen Grundsatz auch in der Walliser Verfassung zu erinnern. Zudem präzisiert Art. 2 Abs. 2 FHG: «Jedes Verwaltungshandeln muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen».

Die Kommission beschliesst daher, mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen (1 Abwesenheit) an den Grundsatz zu erinnern, dass Ausgaben eine Rechtsgrundlage voraussetzen.

Für einige Kommissionsmitglieder muss diese Rechtsgrundlage breit abgefasst sein: Man kann nicht für jede Ausgabe eine gesetzliche Grundlage verlangen. Allerdings ist es wichtig, hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage zu beachten, dass sie dem Grossen Rat eine Aufsichtsverantwortung entziehen könnte.

Betreffend die Ausgaben genehmigen die Kommissionsmitglieder mit 8 zu 4 Stimmen, den folgenden Artikel:

C.1.2 Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

C.1.2 Toute dépense présuppose une base juridique, un crédit budgétaire et une décision de l'organe financièrement compétent.

1.3. Integrierte Mehrjahresplanung

Das Prinzip der integrierten Mehrjahresplanung ist in Kapitel 1.4 des FHG dargelegt. In Art. 23 Abs. 1 FHG heisst es: "Der Staatsrat erstellt jedes Jahr für die Dauer von mindestens vier Jahren eine integrierte Mehrjahresplanung und unterbreitet diese dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Bei dieser ...". Nach dem Vorbild von Artikel 101 der Berner Verfassung sind die Kommissionsmitglieder der Meinung, dass Staat und Gemeinden ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig planen müssen. Darüber hinaus sollte die Planung nach einem Input aus den Bürgerworkshops proaktiv über 1-2 Legislaturperioden hinweg erfolgen und langfristig angelegt sein, um eine weiterreichende Vision zu haben.

Die Kommission nimmt daher mit 7 zu 5 Stimmen (1 Abwesenheit) den folgenden Artikel an:

C.1.3 Staat und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

C.1.3 L'Etat et les communes planifient dans la durée leurs tâches ainsi que leur financement.

2. Steuern

2.1. Steuerordnung

Betreffend die Steuerordnung diskutierte die Kommission die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Rechtsgleichheit. An diese Grundsätze, die sich aus der Bundesverfassung ergeben, möchte sie mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung (1 Abwesenheit) in der neuen Walliser Verfassung erinnern.

Die Kommissionsmitglieder stellten sich die Frage, ob durch eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit ausgeschlossen werde, dass der Kanton Wallis Pauschalsteuern akzeptiert. Da sich der untenstehende Artikel indessen insbesondere

an Artikel 104 der Verfassung des Kantons Bern orientiert, der eine Pauschalbesteuerung praktiziert, sollte diese Möglichkeit weiterhin bestehen.

Die Kommission genehmigt daher mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen (1 Abwesenheit) den folgenden Artikel:

C.2.1 Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

C.2.1 Le régime fiscal est aménagé sur la base des principes de l'universalité et de l'égalité de droit et tient compte de la capacité économique des contribuables.

2.2. Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Die Kommissionsmitglieder wollten in einem Artikel die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung nach dem Vorbild der Artikel der Berner und der Freiburger Verfassung festhalten. Nach Ansicht der Mehrheit ist es notwendig, in der Verfassung zu verankern, dass Steuern, wenngleich die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen ausgefüllt wird, fair und der Realität entsprechend sein müssen. Jeder Missbrauch, sei es durch natürliche oder juristische Personen, muss strafbar sein.

Einige Kommissionsmitglieder weisen darauf hin, dass hier über eine strafrechtliche Dimension gesprochen werde, die in einer Verfassung keinen Platz habe. Auf steuerlicher Ebene wird jedoch unterschieden zwischen Betrug, der strafrechtlich geahndet wird, und Steuerhinterziehung, die nur durch die Steuergesetzgebung geregelt ist, d.h. mit einer Geldstrafe belegt wird.

Nach Beratung genehmigt die Kommission mit 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen (1 Abwesenheit) den folgenden Artikel:

C.2.2 Staat und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

C.2.2 L'Etat et les communes luttent contre la fraude et la soustraction fiscales.

2.3. Finanzielle Ressourcen des Staates

In Bezug auf die abschliessende Aufzählung möglicher staatlicher Ressourcen in Artikel 23 unserer Kantonsverfassung [«Die Staatsausgaben werden bestritten: a) aus den Einkünften des Staatsvermögens; b) aus dem Ertrag der Hoheitsrechte; c) aus den Fiskalgebühren und den verschiedenen Einkünften; d) aus den Bundes-Entschädigungen, Beiträgen und Verteilungen; e) aus den Steuern.»] sind die Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass bestimmte Einnahmen fehlen, wie z.B. Leistungen des Bundes und Dritter oder Spenden und Vermächtnisse, die in Artikel 154 der Genfer Verfassung erwähnt werden. Folglich bevorzugen die Kommissionsmitglieder eine allgemeinere Formulierung, wie sie sich in Artikel 81 der Freiburger Verfassung findet, die von den Kommissionsmitgliedern unterstützt wird.

Die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission (1 Abwesenheit) genehmigen daher einstimmig den folgenden Artikel:

C.2.3 Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

C.2.3 *L'Etat et les communes perçoivent les impôts et les autres contributions nécessaires à l'exécution de leurs tâches.*

3. Doppelte Schuldenbremse

Die Kommissionsmitglieder vertreten im Rahmen der Diskussion zu der in Art. 25 der geltenden Kantonsverfassung enthaltenen doppelten Schuldenbremse (dem strengsten Mechanismus in der Schweiz) die Auffassung, dass sich Art. 25 KV in den letzten Jahren bewährt hat. Historisch gesehen ist dieser Artikel recht neu, da er vor 15 Jahren vollständig überarbeitet wurde (Beschluss des Grossen Rates vom 16. November 2001, der am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist).

Weiter sind die Kommissionsmitglieder der Meinung, dass dieser Mechanismus die Nachhaltigkeit und die Absicherung künftiger Generationen in Bezug auf die öffentlichen Ausgaben gewährleistet. Auch sollte das Wallis ihrer Ansicht nach gegenüber den anderen Kantonen eine strikte Ausgabenpolitik verfolgen (interkantonaler Finanzausgleich – das Wallis hat als zweitgrösster Nehmerkanton eine zusätzliche Verantwortung).

Die Kommissionsmitglieder führten somit eine umfassende Diskussion zu Art. 25 KV.

Die Kommissionsmitglieder stellten sich die Frage, ob auch die technischen Absätze von Artikel 25, nämlich die Absätze 3, 4 und 5, beibehalten werden sollen. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 25 erlauben keine Ausnahmen. Dennoch müssen in ganz bestimmten Fällen (z.B. bei Naturkatastrophen und besonders schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen) gewisse Ausnahmen zugelassen werden. Die Absätze 3 bis 5 ermöglichen somit, diese Ausnahmen allgemein gesetzlich zu regeln.

Infolgedessen und nach Beratung beschliesst die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, Artikel 25 der Kantonsverfassung vollumfänglich beizubehalten:

C.3.1 Artikel 25 der Walliser Verfassung wird beibehalten:

Abs.1 Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

Abs.2 Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

Abs.3 Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

Abs.4 Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

Abs.5 Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

C.3.1 *Maintien de l'article 25 de la Constitution valaisanne :*

Al.1 *Le budget de l'Etat doit présenter un excédent de revenus et un excédent de financement assurant des investissements et participations aux investissements de tiers nécessaires au développement harmonieux du canton et permettant de garantir*

l'amortissement d'un éventuel découvert au bilan, ainsi qu'un amortissement de la dette.

Al.2 Si le compte s'écarte du budget et présente un excédent de charges ou une insuffisance de financement, l'amortissement de ces découverts doit être prévu au budget du deuxième exercice suivant.

Al.3 Le Conseil d'Etat propose au Grand Conseil avant la publication du projet de budget les modifications des dispositions légales ne relevant pas de sa propre compétence et qui sont nécessaires au respect de ce principe.

Al.4 Ces modifications sont arrêtées par le Grand Conseil, par la voie du décret, dans la même session que celle où il approuve le budget.

Al.5 La législation règle l'application des principes posés dans cet article. Elle pourra prévoir des exceptions en fonction de la conjoncture économique ou en cas de catastrophes naturelles ou d'autres événements extraordinaires.

4. Finanzausgleich

Die Kommissionsmitglieder diskutierten über den Finanzausgleich, ein Prinzip, das die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den Gemeinden mildern soll. Die Kommission legte jedoch keine konkreten Vorschläge vor, da dieses Thema der Kommission 10 zugewiesen worden ist (Entscheid des Koordinationsausschusses). Der Vorschlag der letzteren steht im Einklang mit dem Ergebnis der Diskussionen der Kommission.

5. Aufsicht

Die Kommission diskutierte zunächst die Funktionsweise und die Rolle des Finanzinspektorats. Der Staat Wallis hatte ein Organ der Finanzaufsicht geschaffen, nachdem im Fall Savro am 18. August 1977 bekannt geworden war, dass eine Veruntreuung zum Nachteil des Staates Wallis begangen worden war. Die Aufsicht über die Staatsfinanzen obliegt seither dem Finanzinspektorat. Die Kontrolle durch das Finanzinspektorat ist in Kapitel 2.3, Art. 44 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24. Juni 1980 (SGS 611.1) geregelt.

Die Autonomie des Finanzinspektorates wird in Art. 44 Abs. 2 FHG festgehalten: «Das Finanzinspektorat ist fachlich selbständig und unabhängig. Administrativ ist es dem Präsidium des Staatsrates unterstellt». Das Finanzinspektorat unterscheidet sich gerade wegen seiner administrativen Anbindung an das Präsidium des Staatsrates von den übrigen kantonalen Inspektoraten. So sind nämlich die meisten Finanzinspektorate dem Finanzdepartement unterstellt. Diese Abhängigkeit zwischen Arbeitnehmer/Arbeitgeber und Aufsichtsbehörde führt immer zu einer teilweisen Einschränkung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde.

Auch die Schaffung eines Rechnungshofes wurde von den Kommissionsmitgliedern geprüft. Ein Rechnungshof besteht ausschliesslich aus vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern. In der Schweiz haben nur die Kantone Genf und Waadt einen Rechnungshof. Da das Finanzinspektorat keine Juristen beschäftigt, sehen einige Kommissionsmitglieder darin eine Chance für eine differenzierte Herangehensweise an die Fälle. Für andere sind die Kosten für die Schaffung eines Rechnungshofes mit Blick auf das gewünschte Ergebnis zu hoch. Schliesslich ist der Rechnungshof für einige Mitglieder ein typisch französisches Konzept. Kein Kanton der deutschsprachigen Schweiz verfügt über eine solche Instanz. Da das Wallis ein zweisprachiger Kanton ist, wäre es schwierig, diese spezifische Instanz aus der Romandie auf das Oberwallis zu übertragen.

Nach einer lebhaften Debatte erachteten die Kommissionsmitglieder eine Stärkung des Statuts des Finanzinspektorates durch dessen Verankerung in der Verfassung als zu starr. Was die Schaffung eines Rechnungshofes betrifft, so wird dies von den Kommissionsmitgliedern nicht

befürwortet. Sie ziehen einen politischen Grundsatzentscheid durch die gewählten Vertreter des Grossen Rates vor.

Alle Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass unabhängig davon, wie die Finanzaufsicht ausgestaltet wird, ihre Autonomie gewährleistet sein muss.

So wollen die Kommissionsmitglieder nach dem Vorbild der Berner Verfassung (Art. 106 KV BE) von einem Grundsatzvorschlag ausgehen, der vorsieht, dass die Finanzaufsicht durch Aufsichtsorgane ausgeübt wird, deren Unabhängigkeit und Autonomie garantiert sind. Insbesondere könnten mehrere Stellen die Staatsrechnung prüfen, aber kein Organ würde dauerhaft in der Verfassung verankert werden.

Nach Beratung beschliesst die Kommission einstimmig, den folgenden Artikel anzunehmen:

C.5.1 Die Finanzaufsicht wird durch Kontrollorgane sichergestellt, deren Unabhängigkeit und Autonomie garantiert sind.

C.5.1 La surveillance financière est assurée par des organes de contrôle dont l'indépendance et l'autonomie sont garantis.

D. Wirtschaftsentwicklung

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Kommission ist es in erster Linie wichtig, dass das kantonale Modell des Wirtschaftswachstums qualitativ ist. Genauer gesagt, weist sie ihm die komplementären Eigenschaften "effizient" und "nachhaltig" zu. Dieser Grundsatz muss in allen Aufgaben des Staates, namentlich im besonderen Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Festlegung der damit verbundenen Kriterien, konkretisiert werden (siehe insbesondere das BöB, die VöB und die IVöB, sowie das kGIVöB und die kVöB). Im unternehmerischen Rahmen bedeutet dies eine Förderung durch den Staat, beispielsweise bei der Gründung und Übertragung von Unternehmen.

Die Kommission wünscht sich zudem eine auf struktureller und territorialer Ebene diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft. Denn die Wirtschaft muss das Entstehen vielfältiger Aktivitäten in mehreren Sektoren ermöglichen. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und ausserhalb des Kantons. Auch muss die Wirtschaft allen Regionen des Kantons zugutekommen; die Randregionen dürfen nicht vergessen werden.

Der Kanton, der oft nur als "Naherholungsgebiet" wahrgenommen wird, sollte als "ein Ort, an dem es sich gut leben und arbeiten lässt", gefördert werden. Nach Ansicht der Kommission sollte die Attraktivität des kantonalen Arbeitsmarktes verbessert werden. Viele Unternehmen haben bereits Schwierigkeiten, die benötigten Spezialisten zu finden. Wenn der Kanton sein Wachstumspotenzial nutzen will, reicht es daher nicht mehr aus, nur die Gründung neuer Unternehmen zu fördern. Es benötigt ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte, um bestehende Unternehmen in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Ein Beispiel ist das Projekt WIWA (Wirtschaftswachstum Wallis), das im Oberwallis seit fast zwei Jahren in verschiedenen Unternehmen wie der Lonza oder der MGB (Matterhorn Gotthard Bahn) genau diese Ziele verfolgt.

Schliesslich sind mit dem technologischen Fortschritt mehrere Berufe dem Untergang geweiht. Die Kommission möchte, dass der Staat und die Gemeinden in der Lage sein werden, Umschulungsmassnahmen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Hinzu kommt, dass sich die Arbeitswelt rasch verändert. Um die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, neue berufliche Chancen zu ergreifen und nicht von der Digitalisierung überholt zu werden, wird Weiterbildung unerlässlich.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission (1 Abwesenheit) schlagen die Annahme der ersten 3 Abätze des folgenden Artikels (Artikel D.1.1, D.1.2 und D.1.3) einstimmig vor. Zudem möchte die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Begriff der Vollbeschäftigung (Absatz 4, Artikel D.1.4) aufnehmen:

- | |
|---|
| <p>D.1.1 Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie fördern aktiv eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.</p> <p>D.1.2 Sie fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p>D.1.3 Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.</p> <p>D.1.4 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.</p> <p><i>D.1.1 Le canton et les communes créent les conditions cadres favorables à une économie performante et durable. Ils s'emploient à promouvoir activement une économie diversifiée et équilibrée du point de vue structurel et territorial.</i></p> <p><i>D.1.2 Ils encouragent les efforts de l'économie visant à préserver ou à créer des emplois.</i></p> <p><i>D.1.3 Ils soutiennent les mesures de reconversion, de perfectionnement et de réinsertion professionnelle.</i></p> <p><i>D.1.4 Ils créent les conditions cadres favorisant le plein emploi.</i></p> |
|---|

2. Freier Wettbewerb und Regale

Das wirtschaftliche Prinzip des freien Wettbewerbs ist im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung wichtig, insbesondere, weil es nach Ansicht der Kommission die Innovation fördert. Die Kommission will dieses Prinzip deshalb in der Kantonsverfassung verankern. Zudem leben wir in einem liberalen Staat, der Kartelle und Preisabsprachen vermeiden will. Mit der Verteidigung des Prinzips des freien Wettbewerbs will die Kommission auch die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten und damit der Bürgerinnen und Bürger schützen.

In Ausnahmefällen müssen Kanton und Gemeinden die Möglichkeit haben, Monopole zu schaffen. Im Rahmen dieses Grundsatzes ist es wichtig, Szenarien zu beachten, die sich langfristig ergeben könnten. Nehmen wir das Beispiel der ungewissen Zukunft des Managements des "blauen Goldes", das im öffentlichen Interesse den Staat zur Schaffung eines Monopols führen könnte. Deshalb schlägt die Kommission vor, diese Besonderheit in die Kantonsverfassung aufzunehmen.

Die Kommission genehmigt jeweils:

- Mit 9 zu 3 Stimmen (1 Abwesenheit) den folgenden Grundsatz zum freien Wettbewerb:

D.2.1 Die Kantonsverfassung enthält einen Artikel zum Prinzip des freien Wettbewerbs.

<i>D.2.1 La Constitution cantonale comprend un article sur le principe de libre-concurrence.</i>
--

- Einstimmig (1 Abwesenheit) einen Artikel zu Staatsmonopole:

D.2.2 Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

D.2.2 Le canton et les communes peuvent créer des monopoles lorsque l'intérêt public le commande, les régales cantonales sont réservées.

3. Standortpromotion

Die Kommission erachtet es als wichtig, den Kanton Wallis über seine Grenzen hinaus einheitlich und kohärent zu fördern, und möchte das diesbezügliche Engagement des Staates in der Kantonsverfassung verankern. Sie möchte das Wallis als einen innovativen, zukunftsorientierten und authentischen Kanton mit soliden Wurzeln hervorheben.

Zudem wird der Kanton, wie oben erwähnt, ausserhalb seiner Grenzen oft als Freizeitgebiet wahrgenommen. Die Kommission möchte aber auch seine wirtschaftliche Attraktivität und seine Lebens- und Arbeitsqualität hervorheben.

Somit schlägt die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen (1 Abwesenheit) den folgenden Artikel vor:

D.3.1 Der Staat fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

D.3.1 L'État favorise la promotion du Valais en tant que canton innovant, authentique et durable afin de renforcer son image de lieu de vie, de travail et de loisirs attractif.

4. Regulierungsdichte

Die Regulierungsdichte und der Verwaltungsaufwand belasten die Unternehmen und behindern die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und damit seine wirtschaftliche Entwicklung. Aus diesem Grund will die Kommission ein Prinzip der "Anti-Bürokratie" in die Kantonsverfassung aufnehmen.

Somit genehmigt die Kommission den folgenden Artikel einstimmig (1 Abwesenheit):

D.4.1 Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

D.4.1 Le canton et les communes prennent des mesures pour limiter autant que possible la densité de la réglementation et la charge administrative auxquelles sont soumises les entreprises.

5. Arbeitsbedingungen

Die Veränderung der Arbeitswelt ist mit Arbeitsplatzunsicherheit verbunden: Mangel an Wahlmöglichkeiten und geringer Handlungsspielraum, Instabilität in der Gegenwart und Unvorhersehbarkeit in der Zukunft. Dieser Prozess hat erhebliche Folgen für die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit für die Wirtschaft, in der sie arbeiten.

Angesichts des derzeitigen Drucks auf dem Arbeitsmarkt besteht für die Kommission auch das Risiko, dass einige Arbeitgeber bei ihrem Streben nach Margen die körperliche Gesundheit ihrer Mitarbeitenden vernachlässigen. Zudem entwickelt sich das Burn-out-Syndrom zur Krankheit des 21. Jahrhunderts. In diesem Sinne erscheint es der Kommission wesentlich, dass der Staat sowohl für die physische, als auch für die psychische Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sorgt.

Die Kommission genehmigt daher die beiden folgenden Artikel jeweils mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung (1 Abwesenheit):

D.5.1 Der Staat kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

D.5.1 L'Etat lutte contre la précarisation des conditions de travail.

Und mit 6 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung (1 Abwesenheit):

D.5.2 Der Staat überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

D.5.2 L'Etat veille à la protection de la santé physique et psychique sur le lieu de travail.

6. Lokale Kompetenzen / Kurze Kreisläufe

Es ist unbestreitbar, dass wir in einer globalisierten Wirtschaft leben, die sich zunehmend auf Kostenmanagement stützt, manchmal zum Nachteil einer kohärenten nachhaltigen Entwicklung. Die Mitglieder der Kommission plädieren für eine wirtschaftliche Entwicklung, die die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung konkret integriert, indem lokale Kompetenzen (angestammtes Know-how und neue Technologien) und kurze Kreisläufe gefördert werden.

Somit genehmigt die Kommission den folgenden Artikel mit 10 zu 2 Stimmen (1 Abwesenheit):

D.6.1 Kanton und Gemeinden fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

D.6.1 Le canton et les communes favorisent les compétences locales et les circuits courts.

E. Forschung und Innovation / neue Technologien

Obwohl sie einen relativ kurzen Artikel vorschlägt, diskutierte die Kommission lange über die Rolle des Staates in Bezug auf Forschung, Innovation und neue Technologien.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Staat mit Hilfe seiner spezialisierten institutionellen Partner die wichtigen Phasen des Wandels der Arbeitswelt begleiten muss, unabhängig davon, ob sie mit den neuen Technologien zusammenhängen oder nicht. Die Kommission stellt insbesondere die Reichhaltigkeit des umfassenden Innovationsprozesses fest, der im Kanton bereits in Gang gesetzt wurde. Dieser Prozess integriert und verbindet die meisten Beteiligten, von der Grundlagenforschung (EPFL Wallis) über die Hochschulen und die Stiftung The Ark bis zu den lokalen Unternehmen. Die Kommission weist ebenfalls auf den Geist der Offenheit hin, der für jede Innovation unabdingbar scheint und der beim Aufbau dieser Wertschöpfungskette vorherrschte.

Bei nachgewiesenem Bedarf, um eine soziale Spaltung im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen zu vermeiden, muss der Staat Initiativen zur Weiterbildung der Bevölkerung in grossem Umfang fördern und kann diese unterstützen.

Die Kommission ist auch der Meinung, dass Innovation nicht nur mit Forschung verknüpft werden soll. In der Tat stellt Innovation jeden Ansatz dar, der einen Mehrwert hat oder eine Situation in einem bestimmten Kontext verbessert. Für die Kommissionsmitglieder sind die neuen Technologien Mittel und Werkzeuge, um Innovation zu verwirklichen.

Schliesslich hat die Kommission beschlossen, den Bundesverfassungsartikel über die Gewährleistung der Forschungsfreiheit nicht zu wiederholen.

Somit genehmigt die Kommission den folgenden Artikel mit 9 zu 4 Stimmen:

E.1.1 Der Staat fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung (F&E), namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

E.1.1 L'Etat encourage et soutient l'innovation, la recherche fondamentale, la recherche appliquée et développement (R&D) notamment au sein des entreprises et au niveau de la formation.

F. Kantonale Infrastrukturen

Ausgehend von der Feststellung, dass die heutige Walliser Verfassung nur teilweise auf die kantonalen Infrastrukturen (Strassennetze, Verkehrsmittel, Rhone, Bäche und Wildbäche (Art. 17), Erziehungsanstalten für Kinder (Art. 18), Spitäler, Kliniken, Krankenhäuser und gleichartige Anstalten (Art. 19)) Bezug nimmt, haben die Kommissionsmitglieder zunächst geprüft, ob es notwendig ist, einen oder mehrere Artikel zu diesem Thema in die neue Verfassung aufzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach einem Überblick über die anderen Schweizer Kantonsverfassungen Folgendes festgestellt werden kann: Keine der Kantonsverfassungen enthält ein Kapitel, das diesem Thema gewidmet ist, einige enthalten nicht einmal einen spezifischen Artikel über Infrastrukturen.

Nach diesen Untersuchungen und intensiven Diskussionen ist eine Mehrheit der Kommission der Ansicht, der Staat müsse eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass infrastrukturbezogene Aufgaben erfüllt und alle Bedürfnisse erfasst werden sowie eine harmonische und nachhaltige Infrastrukturentwicklung langfristig gewährleistet ist. Darüber hinaus muss der Staat auch für eine ausgewogene Verteilung seiner Infrastrukturen zwischen den Regionen sowie zwischen Berg und Tal sorgen.

Aus diesen Gründen stimmt die Kommission mit 10 zu 3 Stimmen zu, diese Thematik in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen.

Dabei muss aber erwähnt werden, dass die Mitglieder der Kommission unter dem Begriff «Infrastruktur» Unterschiedliches verstehen. Während einige nur Bauwerke wie Strassen, Schulen und Krankenhäuser berücksichtigen, beziehen andere Kommissionsmitglieder auch Infrastrukturen im Zusammenhang mit neuen Technologien (Glasfaser) oder unsere Stauseen mit ein. Für wieder andere gehören auch das Kulturgut dazu, wie zum Beispiel unsere historischen Gebäude und Denkmäler oder unser kulturelles Erbe.

Weiter hat die Kommission über den wirtschaftlichen Eigentümer der Infrastruktur diskutiert: Handelt es sich um kantonale oder kommunale Infrastrukturen? Wie ist es mit privaten Infrastrukturen, die vom Staat finanziert werden? Oder mit interkantonalen Infrastrukturen (z.B. Spital Riviera-Chablais)? Muss der Staat die von seinen Angestellten oder anderen Personen (Asylsuchenden, Gefangenen usw.) benutzten Gebäude besitzen oder mieten? Kann der Staat ein Immobilienverwalter sein oder werden? Kann oder sogar soll der Staat aus strategischen Gründen selbst Eigentümer werden?

Einige Fragen wurden von den Experten, die angehört wurden, beantwortet, aber viele Punkte bleiben sehr vage. Die Kommission ist der Meinung, dass der Begriff "Infrastruktur" möglichst weit gefasst werden sollte. Sie ist auch der Ansicht, dass die Bewirtschaftungspolitik nicht in der Verfassung festgelegt werden soll. Je nach Entwicklung des Gedankengutes wird es Sache des Gesetzgebers sein, die Bewirtschaftungspolitik für die kantonalen Infrastrukturen festzulegen.

Somit genehmigt die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen den folgenden Artikel:

F.1.1 Der Staat definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Politik für Infrastrukturen und Kulturerbe.

F.1.1 L'Etat définit une politique des infrastructures et du patrimoine qui soit exemplaire, efficiente et respectueuse de l'environnement.

G. Tourismus

Die Kommission hat intensiv darüber diskutiert, ob der Tourismus Gegenstand eines spezifischen Verfassungsartikels sein soll oder nicht. Der Tourismus trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wallis bei. Als Querschnittssektor beeinflusst er auch die Entwicklung anderer Sektoren wie Bauwesen und Dienstleistungen, und es gibt viele andere Abhängigkeiten. Der Tourismus ist besonders wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Seitentäler und Bergregionen und spielt daher eine ausgleichende Rolle zwischen städtischen und peripheren Zentren.

Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen und eine Grundlage für die aktuelle Gesetzgebung wie das Bergbahngesetz zu schaffen, haben die Mitglieder der Kommission den Tourismus als einen wichtigen Wirtschaftszweig in der Verfassung verankern wollen. Damit wäre das Wallis der einzige Schweizer Kanton, der den Tourismus in seiner Verfassung erwähnt.

Nach Beratung genehmigt die Kommission den folgenden Artikel mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung:

G.1.1 Der Staat fördert und unterstützt, wenn nötig und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten: Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

G.1.1 L'Etat encourage et subventionne si nécessaire et dans la mesure de ses ressources financières : l'agriculture, l'artisanat, l'industrie, le tourisme, le commerce et en général toutes les branches de l'économie intéressant le canton.

Dieser Bericht wurde am 15. April 2020 genehmigt.

Die Kommissionspräsidentin: **Géraldine Pouget-Zufferey**

Der Berichtersteller: **Jean-Marc Savioz**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Thema nachhaltige Entwicklung:

- Yvan Aymon, Präsident des Verbands Valais Excellence
- Eric Nanchen, Direktor der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen

Zum Thema Finanzen:

- Eliane Rey, Vize-Präsidentin des Rechnungshofes des Kantons Waadt
- Peter Schnyder, Chef des kantonalen Finanzinspektorats

Zum Thema Wirtschaftsentwicklung:

- Eric Bianco, Chef der kantonalen Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung
- Roger Michlig, Direktor Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG (RWO)
- Gregory Carron und Florence Gessler, Direktor und Projektleiterin Antenne Région Valais Romand
- Mathieu Pernet, ehemaliger Direktor Antenne Région Valais Romand
- Martin Zurwerra, Chef des Rechtsdienstes für Wirtschaftsangelegenheiten des Kantons Wallis

Zum Thema Forschung und Entwicklung:

- Paul-André Vogel, Direktor Cimark SA
- Frédéric Bagnoud, Generalsekretär der Stiftung The Ark
- Marc-André Berclaz, operativer Direktor EPFL Valais

Zum Thema kantonale Infrastrukturen:

- Vincent Pellissier, Chef der Dienststelle für Mobilität
- Philippe Venetz, Kantonsarchitekt und Chef der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie des DMRU; Philipp Jordan, Sektionschef Investitionen, kantonale Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe; und Philippe Richner, Sektionschef Gebäudeverwaltung und Unterhalt, kantonale Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe

Zum Thema Tourismus:

- Damian Constantin, Direktor Valais/Wallis Promotion

b. Bibliographie

Nachhaltige Entwicklung

Kanton Wallis (2018): *Agenda 2030 der nachhaltigen Entwicklung des Kantons Wallis. Strategie 2030 der nachhaltigen Entwicklung*, <https://www.vs.ch/documents/529400/4421813/Strategie+-+Agenda+2030/c2f69cc3-8386-4e50-868b-ed615f7442a3>

Cinquième conférence mondiale des jeunes parlementaires (2018): *Promouvoir le développement durable, protéger les intérêts des générations futures. Document final*

Comité de candidature Sion 2006 (1999): *Le livre Arc-en-Ciel du développement durable – das Regenbogenbuch der nachhaltigen Entwicklung*

Dao Hy, Friot Damien, Peduzzi Pascal, Chatenoux Bruno, De Bono Andrea, Schwarzer Stefan (2015): *Environmental limits and Swiss footprints based on Planetary Boundaries*. UNEP/GRID-Geneva & university of Geneva. Geneva, Switzerland

Forum des 100 (2019): *Sophia 2019. Environnement et développement durable*, https://labs.letemps.ch/interactive/2018/archives_f100/2019/sophia.pdf

Fondation pour la Nature et l'Homme (2018): *Intégrer les limites planétaires dans la constitution française*

Vatikan (2015): *Enzyklika Laudato Si' von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus*, http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html

Dao Hy, Peduzzi Pascal, Chatenoux Bruno, De Bono Andrea, Schwarzer Stefan (UNEP/GRID-Genève et Université de Genève) & Friot Damien (Shaping Environmental Action) (2015): *Limites et empreintes environnementales de la Suisse dérivées des limites planétaires*, étude commandée par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), Genève
Genève, mai 2015

Aurélien Boutaud & Natacha Gondran (2019): *Limites planétaires. Application pratique pour le Grand Lyon*

Bundesamt für Statistik (2018): *Aktualisierung des Indikatorensystems zur Nachhaltigen Entwicklung MONET*, Ref. do-d-21.02.03.18

European Strategy and Policy Analysis System (ESPAS) (2015) : *Tendances mondiales à l'horizon 2030. L'Union européenne peut-elle relever les défis à venir*

Wirtschaftsentwicklung

Kanton Wallis (2014): *Öffentliches Beschaffungswesen von A bis Z*

Neue Zürcher Zeitung vom 3. Oktober 2019 (S. 27): *Das Oberwallis sucht nach Zuwanderern. Zwischen Brig und Visp werden dringend Fachkräfte für die Industrie sowie den Gesundheitssektor gesucht*

Kanton Wallis, Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (2019), *Vergabestatistik 2018*, <https://www.vs.ch/documents/1149604/1302045/Vergabestatistik+2018.pdf/d0e6dd39-b362-4fcb-900c-69bf3ee0690d?t=1562046539997>

Kanton Wallis, Departementes für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (2019), *Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. Vision 2060 und Ziele 2035*

Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden (2006): *Administrative Entlastung für KMU im Kanton Graubünden. Einführung der Regulierungsfolgenabschätzung bei neuen kantonalen Erlassen. Bericht an die Regierung*

Dr. Jan Schüpbach (2019): *Standortqualität: Basel-Stadt übernimmt vorerst den Spitzenplatz*, Credit Suisse AG, Investment Solutions & Products.

Kanton Wallis, Staatsrat (Staatskanzlei) (2017): *Regierungsprogramm. Das Potenzial des Wallis entwickeln, indem auf seine Stärken gesetzt wird*

Bundesamt für Statistik, *Das MONET 2030-Indikatorensystem. Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung*, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/nachhaltige-entwicklung/monet-2030.html>

Kantonale Infrastrukturen

Gesetz über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI) vom 17. Mai 2018 (SGS 612.3), https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/612.3

SGS 612.5 - Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011 (SGS 612.5), https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/612.5

Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB) vom 17. Mai 2018 (SGS 902.1), https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/902.1

Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 (SGS 901.1), https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/901.1

Reglement über den kantonalen Tourismusfonds vom 25. März 2015 (RS 935.102), https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/935.102

Innovation und neue Technologien

Hughes Ferreboeuf (2018): *Lean ICT – pour une sobriété numérique*. Rapport du groupe de travail pour le think tank The Shift Project.

The Shift Project (2019): *Climat : l'insoutenable usage de la vidéo en ligne. Un cas pratique pour la sobriété numérique. Résumé aux décideurs*.

Tourismus

Bundesrat (2018), *Internationaler Vergleich der Tourismuspolitik und –förderung*, Bericht in Erfüllung des Postulates Rieder 17.3429 vom 13. Juni 2017, <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20173429/Bericht%20BR%20D.pdf>

Kanton Wallis in Zusammenarbeit mit der Walliser Tourismuskammer (2016): *Tourismuspolitik des Kantons Wallis*, https://www.vs.ch/documents/529400/1964605/Bericht_Tourismus.pdf/5645777a-a564-494b-a0fb-2a2637b85688?t=1466058001513

Kanton Wallis, Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (2016): *Strategie Velo & Bike Valais/Wallis*, <https://www.vs.ch/documents/529400/2839493/Velo+Strategie.pdf/814c408a-53c2-4fde-b52c-1fb327fd14ab?t=1493102753597>

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Grundsätze

1. Kommunikation

A.1.1 Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten und Entscheidungen stützt sich der Staat auf validierte wissenschaftliche Informationen.

A.1.1 Pour supporter ses activités et décisions, l'Etat se base sur des informations scientifiques validées.

2. Merkmale / Attribute

A.2.1 Die Grundsätze von Treu und Glauben, Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates; in diesem Sinne unterhält und entwickelt der Staat einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

A.2.2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

A.2.1 Les principes de bonne foi, d'exemplarité, de bien commun, d'équité et de solidarité guident les actions de l'Etat ; dans cet esprit, l'Etat maintient et développe un service public de qualité.

A.2.2 L'activité de l'Etat doit répondre à un intérêt public et être proportionnée au but visé.

3. Subsidiarität und Delegation

Erfüllung der Aufgaben (Subsidiarität)

A.3.1 Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

A.3.2 Staat, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Réalisation des tâches (subsidiarité)

A.3.1 Le canton et les communes observent le principe de la subsidiarité. Ils assument des tâches d'intérêt public que des particuliers ou des entités ne sont pas en mesure d'accomplir de manière adéquate. Le canton prend à sa charge les tâches qui excèdent la capacité des communes ou qui nécessitent une réglementation uniforme.

A.3.2 *L'Etat, les communes et les particuliers investis de tâches publiques collaborent dans l'accomplissement de ces tâches.*

Erfüllung der Aufgaben (Delegation)

A.3.3 Staat und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder ein Reglement dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Réalisation des tâches (délégation)

A.3.3 *L'Etat et les communes peuvent déléguer des tâches à des tiers, à condition que la délégation soit prévue dans une loi ou un règlement et qu'elle soit justifiée par un intérêt public prépondérant. Les organismes et les personnes concernés sont soumis à la surveillance de la collectivité délégatrice.*

4. Überprüfung

A.4.1 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

A.4.1 *Les autorités compétentes de l'Etat s'assurent périodiquement que les tâches assumées par les pouvoirs publics sont bien nécessaires, efficaces et remplies de manière économiquement optimale, qu'elles sont supportables et que leurs conséquences financières sont maîtrisées.*

5. Dezentralisierung

A.5.1 Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

A.5.1 *Le canton procède à une décentralisation des tâches publiques, notamment lorsque que la nature de la tâche, les coûts et l'efficacité le permettent.*

6. Staatshaftung

A.6.1 Der Staat, die Gemeinden und die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeindeverbände haften gegenüber Dritten für die Handlungen ihrer Amtsträger.

A.6.2 Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

A.6.3 Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Grundsätze.

A.6.1 *L'Etat, les communes et les associations de communes dotées de la personnalité juridique de droit public répondent à l'égard des tiers des actes de leurs agents.*

A.6.2 *L'agent répond à l'égard de la collectivité publique au service de laquelle il se trouve du dommage direct ou indirect qu'il lui cause dans l'exercice de ses fonctions, en raison d'une faute intentionnelle ou d'une négligence grave.*

A.6.3 *La loi règle l'application de ces principes.*

B. Nachhaltige Entwicklung

B.1.1 Der Staat sorgt für eine sparsame und gerechte Verwendung der natürlichen Ressourcen und für ihre Erneuerungsfähigkeit. Er garantiert künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem er sicherstellt, dass die planetarischen Belastbarkeitsgrenzen respektiert werden.

B.1.2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

B.1.1 L'Etat veille à un usage économe et équitable des ressources ainsi qu'à leur capacité de renouvellement. Il garantit aux générations futures un environnement sain et sûr en veillant au respect des limites planétaires.

B.1.2 Le canton et les communes réalisent leurs activités de développement en considérant, de manière interdépendante, les aspects environnementaux, culturels, économiques, politiques et sociaux de ces actions.

C. Finanzen

1. Verwaltungs- und Haushaltsgrundsätze

C.1.1 Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam, effizient und konjunkturgerecht sein.

C.1.1 La gestion des finances doit être économe, efficace, efficiente et adaptée à la conjoncture.

C.1.2 Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

C.1.2 Toute dépense présuppose une base juridique, un crédit budgétaire et une décision de l'organe financièrement compétent.

C.1.3 Staat und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

C.1.3 L'Etat et les communes planifient dans la durée leurs tâches ainsi que leur financement.

2. Steuern

C.2.1 Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

C.2.1 Le régime fiscal est aménagé sur la base des principes de l'universalité et de l'égalité de droit et tient compte de la capacité économique des contribuables.

C.2.2 Staat und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

C.2.2 L'Etat et les communes luttent contre la fraude et la soustraction fiscales.

C.2.3 Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

C.2.3 L'Etat et les communes perçoivent les impôts et les autres contributions nécessaires à l'exécution de leurs tâches.

3. Doppelte Schuldenbremse

C.3.1 Artikel 25 der Walliser Verfassung wird beibehalten:

Abs.1 Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

Abs.2 Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

Abs.3 Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

Abs.4 Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

Abs.5 Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

C.3.1 Maintien de l'article 25 de la Constitution valaisanne :

Al.1 Le budget de l'Etat doit présenter un excédent de revenus et un excédent de financement assurant des investissements et participations aux investissements de tiers nécessaires au développement harmonieux du canton et permettant de garantir l'amortissement d'un éventuel découvert au bilan, ainsi qu'un amortissement de la dette.

Al.2 Si le compte s'écarte du budget et présente un excédent de charges ou une insuffisance de financement, l'amortissement de ces découverts doit être prévu au budget du deuxième exercice suivant.

Al.3 Le Conseil d'Etat propose au Grand Conseil avant la publication du projet de budget les modifications des dispositions légales ne relevant pas de sa propre compétence et qui sont nécessaires au respect de ce principe.

Al.4 Ces modifications sont arrêtées par le Grand Conseil, par la voie du décret, dans la même session que celle où il approuve le budget.

Al.5 La législation règle l'application des principes posés dans cet article. Elle pourra prévoir des exceptions en fonction de la conjoncture économique ou en cas de catastrophes naturelles ou d'autres événements extraordinaires.

4. Finanzausgleich

Kein Grundsatz

5. Aufsicht

C.5.1 Die Finanzaufsicht wird durch Kontrollorgane sichergestellt, deren Unabhängigkeit und Autonomie garantiert sind.

C.5.1 La surveillance financière est assurée par des organes de contrôle dont l'indépendance et l'autonomie sont garantis.

D. Wirtschaftsentwicklung

1. Allgemeine Grundsätze

D.1.1 Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie fördern aktiv eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

D.1.2 Sie fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen.

D.1.3 Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

D.1.4 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

D.1.1 Le canton et les communes créent les conditions cadres favorables à une économie performante et durable. Ils s'emploient à promouvoir activement une économie diversifiée et équilibrée du point de vue structurel et territorial.

D.1.2 Ils encouragent les efforts de l'économie visant à préserver ou à créer des emplois.

D.1.3 Ils soutiennent les mesures de reconversion, de perfectionnement et de réinsertion professionnelle.

D.1.4 Ils créent les conditions cadres favorisant le plein emploi.

2. Freier Wettbewerb und Regale

D.2.1 Die Kantonsverfassung enthält einen Artikel zum Prinzip des freien Wettbewerbs.

D.2.1 La Constitution cantonale comprend un article sur le principe de libre-concurrence.

D.2.2 Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

D.2.2 Le canton et les communes peuvent créer des monopoles lorsque l'intérêt public le commande, les régales cantonales sont réservées.

3. Standortpromotion

D.3.1 Der Staat fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

D.3.1 L'État favorise la promotion du Valais en tant que canton innovant, authentique et durable afin de renforcer son image de lieu de vie, de travail et de loisirs attractif.

4. Regulierungsdichte

D.4.1 Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

D.4.1 Le canton et les communes prennent des mesures pour limiter autant que possible la densité de la réglementation et la charge administrative auxquelles sont soumises les entreprises.

5. Arbeitsbedingungen

D.5.1 Der Staat kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

D.5.1 L'Etat lutte contre la précarisation des conditions de travail.

D.5.2 Der Staat überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

D.5.2 L'Etat veille à la protection de la santé physique et psychique sur le lieu de travail.

6. Lokale Kompetenzen / Kurze Kreisläufe

D.6.1 Kanton und Gemeinden fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

D.6.1 Le canton et les communes favorisent les compétences locales et les circuits courts.

E. Forschung und Innovation / neue Technologien

E.1.1 Der Staat fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung (F&E), namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

E.1.1 L'Etat encourage et soutient l'innovation, la recherche fondamentale, la recherche appliquée et développement (R&D) notamment au sein des entreprises et au niveau de la formation.

F. Kantonale Infrastrukturen

F.1.1 Der Staat definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Politik für Infrastrukturen und Kulturerbe.

F.1.1 L'Etat définit une politique des infrastructures et du patrimoine qui soit exemplaire, efficiente et respectueuse de l'environnement.

G. Tourismus

G.1.1 Der Staat fördert und unterstützt, wenn nötig und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten: Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

G.1.1 L'Etat encourage et subventionne si nécessaire et dans la mesure de ses ressources financières : l'agriculture, l'artisanat, l'industrie, le tourisme, le commerce et en général toutes les branches de l'économie intéressant le canton.